

Satzung des Pater-Kolbe-Uelzen e.V.

§ 1 (Name, Zielsetzung, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Pater-Kolbe-Uelzen e.V.". Der Verein wurzelt in der Tradition aller Belange kirchlicher Arbeit der katholischen Kirche in der Hansestadt Uelzen.
- (2) Der Verein will die Arbeit der katholischen Pfarrgemeinde „Zum Göttlichen Erlöser“ für den Kirchort Uelzen dort finanziell absichern, wo Kirchensteuermittel und sonstige Mittel der Pfarrgemeinde nicht mehr ausreichen, um die Anforderungen kirchlicher Belange der katholischen Kirche in der Hansestadt Uelzen zu finanzieren.
- (3) Der Verein ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ziele nach (2) und nach § 2 verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht ein Fall nach § 2 (5) vorliegt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 200388 seit 2008 eingetragen.
- (6) Der Sitz des Vereins ist Uelzen.
- (7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein betreibt im Rahmen der in § 1 (2) abgesteckten Ziele die planvolle Entwicklung und Förderung kirchlicher, caritativer, kultureller und sozialer Arbeit und aller kirchlicher Einrichtungen der katholischen Kirche in der Hansestadt Uelzen. Insbesondere betreibt der Verein zur Ehre Gottes die:
 - a. Förderung aller gottesdienstlichen und geistigen/geistlichen Belange der katholischen Pfarrgemeinde "Zum Göttlichen Erlöser" in der Hansestadt Uelzen
 - b. bauliche Unterhaltung der Gebäude der katholischen Pfarrgemeinde in der Hansestadt Uelzen, soweit Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen nicht (mit der notwendigen Priorität) aus dem Kirchensteueraufkommen der Diözese Hildesheim gedeckt werden können
 - c. Geldsammlungen zur Erneuerung und Unterhaltung der Kirchenorgel in Uelzen
 - d. Unterstützung kirchenmusikalischer Belange aller Art
 - e. Unterstützung bedürftiger Menschen.

- (2) Gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 AO verfolgt der Verein neben den Maßnahmen nach § 2 (1) insbesondere dadurch, dass er die Religion, die Kirchenmusik und die Integration von Aussiedlern mit nichtdeutscher Muttersprache, Verfolgten und Flüchtlingen fördert.
- (3) Mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO verfolgt der Verein neben den Maßnahmen nach § 2 (1) insbesondere dadurch, dass er im Rahmen seiner caritativen Hilfsdienste mit Rat und Tat Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Kirchliche Zwecke gemäß § 54 AO verfolgt der Verein neben den Maßnahmen nach § 2 (1) insbesondere dadurch, dass er spezielle Arbeitsbereiche wie etwa die katholische Männer- und Frauenarbeit, die Glaubensunterweisung durch Vorträge u.ä. organisiert.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht spezielle Leistungen erbringen, für die sonst die Dienste Dritter gegen Bezahlung „eingekauft“ werden müssten. Sie haben Anspruch auf Erstattung von erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen.
- (6) Die zur Erreichung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen werden, soweit das durch die Beiträge der Mitglieder nicht möglich ist, durch einzelne Aktivitäten und/oder Spenden o. ä. ausgeglichen.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Mitglied des Vereins kann nur eine Person werden, die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein vereinsschädigendes Verhalten festgestellt wird oder gegen die Satzung verstoßen wird.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann sich das Vereinsmitglied wehren, indem es die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführt. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht angreifbar.

§ 5 (Organe des Vereines und ihre Beschlüsse)

(1) Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

(2) Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, im Wege der elektronischen Kommunikation oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch, unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit - soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist - der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung aller wesentlicher Geschäfte des Vereins; dies sind insbesondere:
- a. die Festlegung der Ziele des Vereins in der christlichen/caritativen Gesamtkonzeption
 - b. die Klärung der Grundfragen psychologischer, sozialer und caritativer Aufgaben und ihrer Schwerpunkte im Rahmen vorbeugender geistiger Gesunderhaltung
 - c. die Mitglieder des Vorstands zu wählen, abzuwählen, und zwei Kassenprüfer zu bestellen
 - d. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
 - e. die Festsetzung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr
 - f. den Mitgliedsbeitrag und die Gebühren für Leistungen des Vereins festzusetzen
 - g. die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands
 - h. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines zu beschließen
 - i. den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung prüfen und bestätigen zu lassen.

§ 7 (Vorstand)

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der Schriftführerin/dem Schriftführer
- d. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
- e. einer Beisitzerin/einem Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt textlich unter Angabe der Tagesordnung, in der Regel eine Woche vor der Sitzung.
- (5) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

- (7) Der Vorstand ist für die laufende Vereinsgeschäftsführung verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d. die Einhaltung der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel des Vereins zu kontrollieren und anhand der Vereinsunterlagen die Nachweismöglichkeit gegenüber den Behörden sicher zu stellen, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen der unterstützten Personen die Grenzen des § 53 Satz 1 Nr. 2 AO nicht übersteigen
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 (Satzungsänderung; Auflösung des Vereines)

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde in Uelzen, ersatzweise an die Diözese Hildesheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Uelzen, 28.06.2023